

## Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn  
Matthias Jeschkowski  
Großer Steinweg 11  
35390 Gießen

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■  
Telefon: 0641 306 - 1004/1016  
Telefax: 0641 306 - 2015  
E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)  
[sandra.siebert@giessen.de](mailto:sandra.siebert@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
02.01.2015

Unser Zeichen  
II-WG./si.- ANF/2540/2015

Datum  
3. Februar 2015

### Parken im Großen Steinweg - ANF 2540/2015

Sehr geehrter Herr Jeschkowski,

Zu Frage 1:

Der Parkdruck im Großen Steinweg ist in der Tat sehr hoch und das nach Beobachtungen rund um die Uhr. Das Parken auf dem Gehweg wird noch geduldet. Quartier für Quartier wird in Gießen geprüft, wo Gehwegparken möglich ist, ohne Fußgänger unverhältnismäßig einzuschränken. Dabei werden auch die unterschiedlichen Bedürfnisse nach Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum im Blick behalten. Wo es möglich, wird das Parken auf dem Gehsteig dann auch legalisiert, ansonsten ordnungsrechtlich verfolgt.

Das Parken vor Einfahrten wird schon heute nicht geduldet. Die Situation der Einfahrt zur Hausnummer 11 wurde von Mitarbeitern des Ordnungsamtes vor Ort geprüft. Sie ist als solche für Verkehrsteilnehmer klar und gut zu erkennen. Vor Grundstückseinfahrten ist das Parken gem. § 12 Abs. 3 StVO unzulässig. Diese Regelung steht für sich und ist von Fahrzeugführern stets zu beachten. Weitere Verkehrszeichen, etwa ein Haltverbot, Markierungen oder gar Poller sind nicht notwendig, da eine gesetzliche Regelung bereits besteht. Das Parken vor privaten Grundstückszufahrten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Verwarnungsgeld von 10 Euro (bei Behinderung: 15 Euro) belegt ist. Soweit die rechtliche Theorie.

Die Ordnungspolizei kann solche Verkehrsordnungswidrigkeiten nur in Ausnahmefällen feststellen und verwarnen. Dies wird sich auch nicht maßgeblich ändern, weil sich die Personalstärke der Ordnungspolizei nicht deutlich erhöhen wird und die Vielzahl der täglichen Ordnungswidrigkeiten ohnehin bei Weitem nicht restlos aufgenommen werden können. Die Polizei wird regelmäßig darauf verweisen, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Zuständigkeit des Ordnungsamtes liegt.

Eine Alternative ist die private Anzeige. Hierzu sind dem Ordnungsamt die notwendigen Feststellungen (Tatort, Tattag, Tatzeit -von-bis-, Kennzeichen, Name des feststellenden Zeugen) per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen (idealerweise mit einem oder zwei Fotos der Situation - geringe Auflösung bis max. 1 MB ist völlig ausreichend). Soweit eine Behinderung der Ein-/Ausfahrt konkret vorliegt, sollte dies dokumentiert werden. Das Ordnungsamt leitet dann ein Verwarnungsgeldverfahren gegen den verantwortlichen Fahrer/Halter ein. Sollte es zu einem Bußgeldverfahren kommen, wird der Anzeigende als Zeuge benannt.

Die Abschleppung eines behindernden Fahrzeuges wird in der Regel weder durch die Polizei noch durch das Ordnungsamt erfolgen. Voraussetzung für diesen schweren Eingriff in die Rechte des Fahrzeugführers/-halters ist stets, dass ein besonderes öffentliches Interesse an dieser Maßnahme ("Ersatzvornahme") besteht. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist stets zu prüfen und zu beachten. Nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung ist die Verhältnismäßigkeit einer Abschleppung in aller Regel nicht gegeben, wenn eine private Einfahrt blockiert ist.

Die Abschleppung kann jedoch selbst veranlasst werden, indem ein privates Abschleppunternehmen beauftragt wird, diese durchzuführen. Die Kosten sind dann allerdings auch zunächst vom Auftraggeber zu tragen. Die Kosten können - notfalls auf dem Wege der Zivilklage - von dem Verursacher zurückgefordert werden.

Zu Frage 2:

Die Straßenverkehrsbehörde ist dabei, mittelfristig eine Lösung für das geordnete Parken und eine Parkbewirtschaftung im Quartier Großer Steinweg zu erarbeiten. Eine Umsetzung ist leider kurzfristig nicht möglich, da verschiedene Abstimmungsprozesse erforderlich sind.

Zu Frage 3:

Poller auf öffentlichen Gehwegen und Straßen dürfen laut Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ausschließlich vom zuständigen Baulastträger (in diesem Fall das städtische Tiefbauamt) nach Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde gesetzt werden.

Wie bereits bei Frage 1 angeführt, sind Poller im Falle von privaten, klar erkennbaren Grundstückszufahrten, grundsätzlich nicht gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen



Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin

**Verteiler:**

Magistrat  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen  
FW-Fraktion  
DIE.Linke-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Piraten-Fraktion